

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes für das
Friedhofs- und Bestattungswesen
in Neu-Isenburg und Dreieich**

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Städte Neu-Isenburg und Dreieich bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich".

Er hat seinen Sitz in Dreieich.

Postanschrift: Neuhöfer Strasse 105, 63263 Neu-Isenburg

§ 2

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Waldfriedhof Buchenbusch und alle bei den Mitgliedern vorhandenen Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen zu betreiben und zu unterhalten. Er hat ständig dafür zu sorgen, dass Begräbnisplätze in ausreichendem Umfang beiden Mitgliedern zur Verfügung stehen.
- (2) Der Zweckverband hat die Befugnis, Satzungen zu erlassen, Gebühren zu erheben, Beamte hauptamtlich anzustellen, eigene Dienstkräfte zu beschäftigen und eigene Verwaltungseinrichtungen zu unterhalten.
- (3) Die Mitglieder stellen die der Durchführung der Aufgaben bereits dienenden Grundstücke und vorhandenen Einrichtungen dem Zweckverband zur seinen Aufgaben entsprechenden Nutzung bis zur Entwidmung unentgeltlich zur Verfügung, einschließlich aller Ehrenmale und Gedenkstätten (siehe auch § 13 Abs. 3 und 4);
 - a) in Neu-Isenburg die Friedhöfe
 - aa) an der Friedhofstraße, Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 180, Blatt 6704, Flur 4, Flurstück 245/2, 32.125 qm, Flur 4, Flurstück 242/3, 8.514 qm, zusammen 40.639 qm, nebst Friedhofsgebäude,
 - bb) der Friedhof im Stadtteil Zeppelinheim, Grundbuch Band 14, Flur 17, Flurstück 1/3, gleich 9.991 qm nebst Friedhofshalle,

- b) in Dreieich die Friedhöfe
 - aa) im Stadtteil Sprendlingen, Lacheweg 1, Grundbuch von Sprendlingen, Band 166, Blatt 7608, lfd. Nr. 145, Flur 2, Flurstück 926/1, gleich 22.125 qm nebst Friedhofshalle und Nebenräumen,
 - bb) der Friedhof im Stadtteil Dreieichenhain, Waldstrasse 57, Grundbuch von Dreieichenhain, Band 82, Blatt 3620, Flur 9, Flurstück 4, gleich 3.134 qm und Flur 9, Flurstück 1/4, gleich 58.386 qm, zusammen 61.520 qm nebst Friedhofshalle und Nebenräumen,
 - cc) der Friedhof im Stadtteil Götzenhain, Vor der Pforte 1, Grundbuch von Götzenhain, Band 57, Blatt 2626, Flur 2, Flurstück 70/4, 79/1, 79/2 und 55 qm aus Flurstück 165 gleich 11.803 qm nebst Friedhofshalle und Nebenräumen,
 - dd) der Friedhof im Stadtteil Buchschlag, Außerhalb Buchschlag 2, Grundbuch von Buchschlag, Band 20, Blatt 835, Flur 5, Flurstück 4/5, 4/16, 4/17, Flurstück 4/19 + 5/2, gleich 22.249 qm nebst Friedhofshalle und Betriebsräumen,
 - ee) der Friedhof im Stadtteil Offenthal, außerhalb Offen thal 25, Grundbuch von Offenthal, Band 37, Blatt 1670, Flur 6, Flurstück 62/1, gleich 11.950 qm nebst Friedhofshalle,
- (4) Der Zweckverband unterhält und betreibt die Jüdischen Friedhöfe des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen im Stadtgebiet Dreieich. Dies sind
 - a) im Stadtteil Sprendlingen, Lacheweg, Flur 2, Flurstück 927, gleich 1.076 m² und
 - b) im Stadtteil Dreieichenhain, Wacholderweg, Flur 2, Flurstück 651/72, gleich 356 m².
- (5) Die für die Grundstücke zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Gebühren hat der Zweckverband dem jeweiligen Mitglied zu erstatten. Unterhaltung und Verkehrssicherung obliegen dem Zweckverband.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zehn Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder. Jede/r Vertreter/in eines Mitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

- (2) Die Vertreter/innen der Mitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

§ 5

Einberufung, Vorsitzende/r

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer satzungsmäßigen Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen und diese zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Zu der jeweils ersten Sitzung der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem/der Verbandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen und bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden geleitet.
- (5) § 58 Abs. 6 HGO gilt entsprechend.

§ 6

Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes sowie über die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
2. Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogrammes,
3. Festsetzung der Verbandsumlage,
4. Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes,
5. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 51, Nr. 5,8,15,17,18 der Hessischen Gemeindeordnung,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
7. Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung,
8. Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen worden war.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzustellen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von sieben Tagen seit Zugang beim/bei der Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen wird in der darauffolgenden Sitzung entschieden.

§ 9

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand wird aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Städte Dreieich und Neu-Isenburg gebildet und besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern. Der/die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die übrigen Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Vorstandes beträgt ebenfalls fünf Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl in den Verbandsvorstand Gemeindevertreter, Magistratsmitglieder oder Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, erlischt mit der Beendigung dieses Mandats, Amtes oder Dienstverhältnisses.

- (4) Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in während seiner Wahlzeit aus, so bedarf es einer Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit. Der/die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung zu diesem Zweck unverzüglich zu laden.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreter/in vertreten. Die Formvorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind dabei zu beachten.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Verbandsvorstand wird durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen; in dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem Finanzplan besteht. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht.
- (4) Verantwortlich für das Rechnungswesen ist der Verbandsvorstand.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes können durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dreieich erfolgen.
- (6) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen, entsprechend den Feststellungen des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 30.6. des vorangegangenen Rechnungsjahres, getragen. Eventuelle Überschüsse werden nicht unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt, sondern bleiben dem Verband zur weiteren Verfügung.
- (2) Der nach Abs. 1 zu deckende Finanzbedarf vermindert sich um die notwendigen und nachweisbaren Kosten für den öffentlichen Grünanteil, die die Verbandsmitglieder in Form eines Zuschusses im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen tragen.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (4) Die Kosten für die Neuanlegung und Veränderung von Ehrenmalen und anderen Gedenkstätten sind von der Mitgliedstadt zu tragen, von der die Initiative ausgeht.
- (5) Die Kosten für die Restaurierung und Instandhaltung der vorhandenen Ehrenmale und Gedenkstätten, die den Rahmen der normalen Unterhaltung übersteigen, werden zu einem Drittel vom Zweckverband übernommen, höchstens jedoch bis zu einem Verbandsanteil von 50.000 DM.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite des Zweckverbandes im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.friedhofszweckverband.de bereitgestellt oder mit Abdruck in der Offenbach-Post im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Offenbach-Post den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem weist der Zweckverband im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO in der Offenbach-Post auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hin. In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

lassen.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Rathäuser in Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Hauptstr. 45, in Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Dienststunden (Tageszeit) und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder im Jahre vor der Auflösung entfallenden Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 16

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Verbandssatzung vom 1. Juli 1980, zuletzt geändert am 2. November 1995, tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Dreieich, den 20. September 2001

Norrenbrock
Verbandsvorsitzender

Danielewski
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung:

Satzung veröffentlicht am 19.11.2001

1. Änderungssatzung Offenbach Post am 18.07.2003
2. Änderungssatzung Offenbach Post am 21.03.2011
3. Änderungssatzung Offenbach Post am 04.04.2018